

ZH_OBERGERICHT PC200006 vom 29. April 2020

ZH Obergericht, 2020-04-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PC200006

FR: ZH_OBERGERICHT PC200006 du 29 avril 2020

IT: ZH_OBERGERICHT PC200006 del 29 aprile 2020

Erwägungen

E. 1

Ausgangslage und Prozessgeschichte

E. 1.1

Die Beschwerdeführerin, um deren Entschädigung es hier geht, war die un- entgeltliche Rechtsvertreterin von B._____ (nachfolgend Ehemann), der mit Scheidungsklage vom 16. Juni 2015 (act. 5/1) die Scheidung seiner Ehe verlang- te, die mit Urteil vom 28. Februar 2019 (act. 5/285A, 5/302) geschieden wurde.

E. 1.2

Mit Eingabe vom 17. September 2019 (act. 5/297 und 5/298) beantragte die Beschwerdeführerin dem Bezirksgericht Meilen, Einzelgericht, sie sei mit Fr. 35'523.95 (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen (144.96 Stunden à Fr. 220.– = Fr. 31'891.20, Spesen von Fr. 1'017.40, Mehrwertsteuer von Fr. 2'254.70 + Fr. 360.65), wobei eine Akontozahlung von Fr. 10'000.– anzu- rechnen sei.

E. 1.3

Mit Verfügung vom 14. Januar 2020 (act. 5/324 = 3/1 = 4) setzte das Ein- zelgericht das Honorar auf Fr. 18'000.– fest, was zusammen mit den Spesen von Fr. 1'017.40 und Mehrwertsteuer von Fr. 1'302.95 + Fr. 210.25 eine Gesamtent- schädigung von Fr. 20'530.60 ergab, wovon wiederum die bereits geleistete Akontozahlung von Fr. 10'000.– abgezogen werden sollte.

E. 1.4

Mit Eingabe vom 27. Januar 2020 (act. 2) führt die Beschwerdeführerin fristgerecht (Art. 321 Abs. 2 ZPO, act. 5/325) Beschwerde gegen diese Verfü- gung. Sie beantragt vor Obergericht noch, ihr Honorar sei auf Fr. 25'000.– festzu- setzen und sie sei zuzüglich Barauslagen (Fr. 1'017.40) und Mehrwertsteuer (Fr. 1'781.98 + Fr. 285.02) insgesamt mit Fr. 28'084.40 zu entschädigen (abzü- lich der bereits geleisteten Akontozahlung von Fr. 10'000.–).

E. 1.5

Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (act. 5/1–325). Weiterun- gen sind nicht erforderlich, namentlich ist der unentgeltlich Verbeiständete praxis- gemäss nicht anzuhören. Das Verfahren ist spruchreif.

- 4 -

E. 2

Bemessung der Entschädigung

E. 2.1

Entscheid des Einzelgerichts Das Einzelgericht erwog, der Fall sei insgesamt mittelschwer, und setzte die Grundgebühr auf Fr. 10'000.– fest (act. 4 S. 7 f. Erw. 3.6; im einzelnen nachfolgend Erw. 2.2 [Verantwortung und Schwierigkeit] und 2.3 [Zeitaufwand]). Es gewährte Zuschläge zur Grundgebühr von insgesamt Fr. 8'000.– (act. 4 S. 8 f. Erw. 3.7 ff.), sodass es auf ein Honorar von Fr. 18'000.– kam.

E. 2.2

Verantwortung und Schwierigkeit

E. 2.2.1

Das Einzelgericht ging von einer mittleren Verantwortung aus (act. 4 S. 6 Erw. 3.3). Die Beschwerdeführerin beanstandet, es sei von einer hohen Verantwortung auszugehen (act. 2 S. 4 ff. Ziff. 3.1 Abs. 2).

E. 2.2.2

Sie verweist zunächst auf die (zumindest anfangs) unterschiedlichen Anträge der Parteien über die elterliche Sorge (act. 2 S. 5; act. 5/60 S. 2 einerseits, act. 5/70 S. 2 andererseits). Weiter habe die Ehefrau (also die Gegenpartei des von der Beschwerdeführerin unentgeltlich Verbeiständeten) geltend gemacht, es bestehe die Gefahr, dass der Ehemann den gemeinsamen Sohn in sein Heimatland Tunesien entführe (act. 2 S. 4 f.; aus den vorinstanzlichen Akten vgl. nur act. 5/302 S. 22 Erw. IV.5.5). Sodann habe die Ehefrau – entgegen einem vom Obergericht bestätigten Eheschutzentscheid – dem Ehemann kein unbegleitetes Besuchsrecht zugestanden (act. 2 S. 4 unten, act. 5/302 S. 23 Erw. IV.5.9). Eine hohe Verantwortung soll sich also daraus ergeben, dass das Scheidungsverfahren vor allem den persönlichen Verkehr des Vaters mit dem gemeinsamen Sohn betraf und in diesem Rahmen die Gefahr, der Vater könne den Sohn nach Tunesien entführen, vorgebracht wurde.

E. 2.2.3

Das Kindeswohl ist in familienrechtlichen Verfahren, an denen Kinder beteiligt sind, zentral. Wo wie hier Kinderbelange (hoch) strittig sind, kann man also grundsätzlich von einer erhöhten Verantwortung ausgehen. Im konkreten Fall betraf denn die Entscheidung über das Besuchsrecht des Ehemannes gerade Aspekte, die für das Kindeswohl von erheblicher Bedeutung sind: So wäre einerseits

- 5 - eine Entführung des Kindes nach Tunesien – wie realistisch diese Gefahr war, ist hier nicht zu entscheiden –, einhergehend mit einer Trennung des Sohnes von der Mutter, für den Sohn traumatisch (act. 5/100 S. 3 Ziff. 7); gleichzeitig ist es dem Kindeswohl abträglich, wenn der Sohn seinen Vater während längerer Zeit nur im Beisein der Mutter oder sonst in Begleitung sehen kann und auch nicht beim Vater übernachten kann (act. 5/75 S. 6 f. Ziff. 2.11, act. 5/153 S. 3 Antwort auf Frage 2.2).

E. 2.2.4

Die Vorwürfe der Ehefrau sind aber nicht nur von Bedeutung im Zusammenhang mit dem Besuchsrecht und dem persönlichen Verkehr und damit für das Kindeswohl. Sie wogen auch für den Ehemann in persönlicher Hinsicht schwer. Es war sein Recht, sich gegen diese Vorwürfe im Rahmen des Scheidungsverfahrens zur Wehr zu setzen (vgl. Art. 28b und Art. 172 Abs. 3 Satz 2 ZGB), wofür die Beschwerdeführerin ebenfalls die anwaltliche

Verantwortung trug.

E. 2.2.5

Das Einzelgericht erwog, aufgrund des Beizugs einer Kindsvertreterin und der Einholung eines Gutachtens habe sich die Verantwortung in Grenzen gehalten (act. 4 S. 6 Erw. 3.3). Die Beschwerdeführerin beanstandet dagegen zu Recht, dass die Kindsvertreterin, abweichend von den Anträgen des Ehemannes, ein begleitetes Besuchsrecht beantragte (act. 2 S. 6; vgl. act. 5/75 S. 2 Ziff. 3 und act. 5/100). Damit wurde die Verantwortung der Beschwerdeführerin nicht geringer. Das muss umso mehr berücksichtigt werden, als das Einzelgericht am Ende den Anträgen der Kindsvertretung nicht folgte (act. 5/285A S. 4 und 5/302 S. 40, jeweils Dispositiv-Ziffer 4). Was die persönliche Seite der Vorwürfe der Ehefrau angeht (vgl. vorn Erw. 2.2.4), ändert der Beizug einer Kindsvertreterin zudem nichts.

E. 2.2.6

Dass andere Belange der Ehescheidung relativ unkompliziert waren (act. 4 S. 7 Erw. 3.5 am Ende), nämlich der Unterhalt und die güterrechtliche Auseinandersetzung, ist angesichts der Bedeutung des Kindeswohls im Allgemeinen und der Bedeutung des hier umstrittenen persönlichen Verkehrs für das Kindeswohl nicht entscheidend. Es ist deshalb mit der Beschwerdeführerin von einer relativ hohen Verantwortung und einer gesamthaft gesehen erhöhten Schwierigkeit des Falles auszugehen.

- 6 -

E. 2.3

Zeitaufwand

E. 2.3.1

Das Einzelgericht erachtete den notwendigen Zeitaufwand als leicht erhöht (act. 4 S. 6 f. Erw. 3.4). Die Beschwerdeführerin macht einen hohen Zeitaufwand geltend (nämlich habe sie rund 145 Stunden aufgewendet; act. 2 S. 7 ff.).

E. 2.3.2

Die Beschwerdeführerin verweist zunächst auf die lange Verfahrensdauer, auf die es allerdings an sich nicht ankommt. Die Akten (über 300 Aktenstücke) zeigen jedoch, dass das Verfahren umfangreich war. Es wurden mehrere Verhandlungen durchgeführt (Protokoll Vi. S. 10 ff., S. 76 ff.) und es wurde ein Gutachten eingeholt (act. 5/153). Der notwendige Beizug einer Kindsvertreterin machte das Verfahren zusätzlich umfangreich. Sodann wurden zweimal Vergleichsgespräche geführt (act. 4 S. 6 f. Erw. 3.4).

E. 2.3.3

Die Beschwerdeführerin verweist weiter auf die substantiierten Vorbringen der Ehefrau zur Entführungsgefahr und zur religiösen und kulturellen Einstellung des Ehemannes und die zahlreichen Belege, die die Ehefrau dazu beibrachte (act. 2 S. 7 ff., insb. S. 8). Zwar liegen die Einlegerakten nicht mehr bei den Akten, weshalb dies nicht im Einzelnen nachgeprüft werden kann. Bereits die Vorbringen der Ehefrau zu verschiedenen Websites und der "Facebook-Pinnwand" des Ehemannes (act. 5/70 S. 17 ff.) und das dazugehörige Beweismittelverzeichnis zur Klageantwort (act. 5/70 am Ende, "Titelblatt" zu act. 5/71/1–30) belegen aber den Umfang der Vorbringen der Ehefrau, ähnlich das von der Ehefrau zu den Akten gegebene "Besuchsprotokoll" von 57 Seiten (act. 5/279 und dazu act.

5/70 S. 20 und act. 5/278 S. 5). Dass die Beschwerdeführerin angesichts der persönlich schwerwiegenden und auch in den Folgen (für den persönlichen Verkehr und schliesslich für das Kindeswohl) bedeutenden Vorwürfe der Ehefrau einen relativ hohen Aufwand betrieb, um diese Vorwürfe zu entkräften, kann nicht beanstandet werden. Im Übrigen ist auch hier nicht entscheidend, ob diese Vorwürfe berechtigt waren.

E. 2.3.4

Es mag insgesamt sein, dass das Verfahren "[m]it immer neuen Eingaben ... massgeblich verzögert" wurde (act. 2 S. 6 Erw. 3.4), was hier nicht im Einzelnen zu prüfen ist. Die schwerwiegenden und umfangreich dokumentierten (vgl.

- 7 - soeben) Vorwürfe kamen allerdings von der Ehefrau, nicht vom Ehemann. Das kann weder dem Ehemann noch seiner unentgeltlichen Rechtsvertreterin zum Nachteil gereichen. Zudem muss auch einer unentgeltlichen Rechtsvertreterin ein gewisser Spielraum zugestanden werden, die Interessen ihres Mandanten so zu wahren, wie sie es für richtig hält.

E. 2.3.5

Es lagen zudem umfangreiche Eheschutz- und KESB-Akten vor (act. 5/7/1– 67, 5/11/1–40), die zu studieren waren und mit denen sich die Beschwerdeführerin auseinandersetzen musste.

E. 2.3.6

Es ist deshalb mit der Beschwerdeführerin von einem relativ hohen notwendigen Zeitaufwand auszugehen.

E. 2.4

Zwischenergebnis zur Grundgebühr

E. 2.4.1

Das Einzelgericht nahm eine Grundgebühr von Fr. 10'000.– an (act. 4 S. 7 f. Erw. 3.6). Die Beschwerdeführerin erachtet eine Grundgebühr von Fr. 12'500.– als angemessen (act. 2 S. 4 Ziff. 3.1 Abs. 1).

E. 2.4.2

Nach dem Ausgeführten ist insgesamt von einer recht hohen Verantwortung und von einer erhöhten Schwierigkeit auszugehen und bereits im Rahmen des ersten Schriftenwechsels von einem erhöhten Zeitaufwand. Aufgrund der bereits bekannten Weigerung der Ehefrau, das (bereits damals, nämlich durch das Eheschutzgericht) angeordnete Besuchsrecht zuzulassen, waren diesbezüglich ausführliche Vorbringen bereits in der Klagebegründung angezeigt (vgl. act. 5/60 S. 5 ff.).

E. 2.4.3

Die Gebühr ist in der Nähe der "ordentlichen" oberen Grenze von Fr. 16'000.– (§ 5 Abs. 1 Satz 2 AnwGebV) anzusetzen, wenn es sich auch nicht geradezu um einen aussergewöhnlichen Fall handelt, bei dem die Grenze überschritten werden könnte ("in der Regel"). Mit der Beschwerdeführerin ist eine Grundgebühr von Fr. 12'500.– als angemessen zu betrachten.

E. 2.5

Erhöhung/Zuschläge

E. 2.5.1

Die Beschwerdeführerin beantragt, die Grundgebühr zu verdoppeln (act. 2 S. 11). Nach § 11 Abs. 2 AnwGebV kann ein Pauschalzuschlag gewährt werden, der in der Regel nicht mehr als die Grundgebühr beträgt (was maximal eine Verdoppelung der Grundgebühr ergäbe).

E. 2.5.2

Nicht gefolgt werden kann der Beschwerdeführerin, wenn sie allgemein aufgrund des Aufwands eine Verdoppelung der Grundgebühr verlangt (act. 2 S. 11 Ziff. 3.2 Abs. 1). Denn der erhöhte Aufwand ist bereits im Rahmen der Grundgebühr zu berücksichtigen (wie es die Beschwerdeführerin selbst geltend macht). Es muss unterschieden werden zwischen einerseits einem allenfalls erhöhten Zeitaufwand im Rahmen eines ersten Schriftenwechsels. Diesen deckt die Grundgebühr ab (§ 11 Abs. 1 AnwGebV), weshalb die Grundgebühr je nach Aufwand des ersten Schriftenwechsels zu bemessen ist (vgl. vorn Erw. 2.4). Andererseits kommt es auf weitere Aufwendungen an; diese sind für Zuschläge (§ 11 Abs. 2 AnwGebV) relevant.

E. 2.5.3

Da die Grundgebühr bereits für einen Schriftenwechsel samt Verhandlung geschuldet ist (§ 11 Abs. 1 AnwGebV), deckt sie nur diesen ab. Ein zweiter Schriftenwechsel (und eine zweite Verhandlung) sind deshalb zusätzlich zu entschädigen. Der Aufwand für einen zweiten Schriftenwechsel ist allerdings nicht gleich hoch, da der Anwalt mit dem Fall bereits vertraut ist. Ein zweiter Schriftenwechsel kann also nicht schon zu einer Verdoppelung führen.

E. 2.5.4

Es wurden aber zusätzlich vorsorgliche Massnahmen beantragt (act. 5/23 S. 3), worüber eine Verhandlung abgehalten wurde (act. 5/27 und Prot. Vi. S. 10 ff.), und es wurde ein Gutachten eingeholt (act. 5/153), zu dem der Ehemann Stellung nehmen musste. Zudem war auch die Replik (act. 5/87) aufgrund der umfangreichen Klageantwort (act. 5/70) aufwändig. Der notwendige Zeitaufwand für diese weiteren Schritte erscheint (zumindest) gleichwertig wie der für einen ersten Schriftenwechsel. Insgesamt ist deshalb eine Verdoppelung der Grundgebühr auf Fr. 25'000.– angemessen.

- 9 -

E. 2.6

Spesen, Mehrwertsteuer Die Spesenaufstellung (act. 5/298) gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Aufteilung der Mehrwertsteuer auf die unterschiedlichen Sätze (8%, 7.7%) ist Sache der Beschwerdeführerin, weshalb auch dazu keine Bemerkungen nötig sind, nachdem von der Mehrwertsteuerpflicht der Beschwerdeführerin auszugehen ist.

E. 2.7

Ergebnis Die Beschwerde ist gutzuheissen und die Beschwerdeführerin ist wie mit ihrer Berufung beantragt mit Fr. 25'000.– Honorar, Fr. 1'017.40 Spesenersatz und Fr. 1'781.98 + Fr. 285.02 Mehrwertsteuer zu entschädigen, insgesamt also mit Fr. 28'084.40.

E. 2.8

Auszahlung Anzurechnen ist, wie es bereits das Einzelgericht tat und die Beschwerdeführerin selbst beantragt, die bereits geleistete Akontozahlung von Fr. 10'000.–. Allfällige weitere Zahlungen aufgrund der Verfügung vom 14. Januar 2020 sind zwar nicht aktenkundig oder sonst vorgebracht, könnten aber hier ohnehin nicht berücksichtigt werden (Art. 326 Abs. 1 ZPO). Sie wären aber auch anzurechnen, was der Klarheit halber im Dispositiv festzuhalten ist. Es wird am Bezirksgericht Meilen sein, die Auszahlung vorzunehmen.

E. 2.9

Nachzahlungspflicht Die Nachzahlungspflicht des Ehemannes nach Art. 123 ZPO bleibt vorbehalten.

E. 3

Kosten- und Entschädigungsfolgen

E. 3.1

Die Beschwerdeführerin obsiegt. Es sind daher keine Kosten zu erheben. Ein Kostenvorschuss wurde nicht eingeholt.

E. 3.2

Die Beschwerdeführerin verlangt eine Parteientschädigung zu Lasten des Staates (act. 2 S. 2). In Rechtsmittelverfahren über die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege schuldet der Staat bei Unterliegen eine Parteientschädigung

- 10 - (vgl. OGer PC190030 Erw. 6.2.2). Das gleiche gilt für den Streit über die Entschädigung. Vor Obergericht ist noch eine Entschädigung von rund Fr. 7'500.– strittig (Fr. 28'000.– [Berufungsantrag] ./ Fr. 20'500.– [Entscheid Vorinstanz]). In Anwendung von § 4 Abs. 1, 9 und 13 Abs. 2 AnwGebV ist die Beschwerdeführerin für das Beschwerdeverfahren mit 750.– zu entschädigen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.